

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Angebot

An dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie z.B. Kostenvoranschläge behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

11. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

111. Preis und Zahlung

112. Preise verstehen sich in EUR. Sie gelten ab Werk. Eilgut-Mehrkosten und Porto gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Rechnungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto zahlbar, im Übrigen 14 Tage netto. Skonto-Abzug ist nur möglich, wenn sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind.

113. Die Zurücknahme von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist ergibt sich aus dem Vertrag.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt
3. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, ist der Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren, steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache wertanteilig zu. Im Falle der Weiter-veräußerung werden im Voraus die daraus für den Besteller entstehenden Forderungen an den Lieferer abgetreten.

VII. Haftung und Mängel der Lieferung

1. Reklamationen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware erhoben werden. Für Mängel der Ware (Material- oder Fertigungsfehler) wird kostenlos Ersatz geliefert, soweit Nachbesserungen nicht möglich sind. Ansprüche auf Schadenersatz oder Preisnachlässe sind ausgeschlossen.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf einen Versuch des Lieferers zurückzuführen sind.
3. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Zustimmung des Lieferers, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
4. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

VIII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht des Lieferers zuständig.